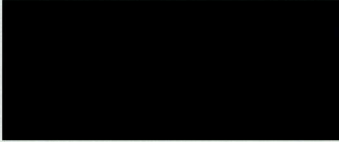




Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Herrn



HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin


POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

BETREFF **Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **Schriftverkehr mit Kanada zur Nordstream I Gasturbine**
BEZUG Ihre Anfrage vom 10.07.2022, Eingangsbestätigung vom
11.07.2022
ANLAGE --
GZ 505-511.E IFG 254-2022 (bitte bei Antwort angeben)

REFERAT: 505-IFG
IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

Berlin, 16. August 2022

Sehr geehrter 

mit Ihrem o.g. Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) bitten Sie 1. um Zusendung von sämtlichem Schriftverkehr mit Kanada zur am Einspeisepunkt der Nordstream 1 Pipeline eingesetzten Gasturbine zwischen dem 14. Juni 2022 und dem 10. Juli 2022 (Enddaten jeweils eingeschlossen).

Sofern die Unterlagen mit Verweis auf § 3 Nr. 1 a) IFG nicht ungeschwärzt oder nicht herausgegeben werden können, bitten Sie 2. hilfsweise um Auskunft der im AA an der Kommunikation beteiligten Referate sowie um die Namen der beteiligten Staatssekretäre.

Auf Ihren Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz ergeht folgender

Bescheid:

Ihrem Antrag zu 1. wird nicht stattgegeben.

Ihrem Antrag zu 2. wird stattgegeben.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Innerhalb des IFG gilt der Grundsatz des § 1 Abs. 1 S. 1 IFG, welcher einen freien und voraussetzungslosen Informationszugang gewährt. Die §§ 3 - 6 IFG stellen hierzu Ausnahmetatbestände dar, welche dem Schutz unterschiedlicher Rechtsgüter dienen - § 3 IFG insbesondere dem Schutz besonderer öffentlicher Belange.

Nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, § 3 Nr. 1 a IFG

Die vorliegend einschlägige Nr. 1 a des § 3 IFG sieht eine Ausnahme von der Regel vor, wenn das Bekanntwerden von Informationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann.

Unter internationalen Beziehungen versteht man die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, etwa der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 14; die Begründung des Gesetzentwurfs BTDrucks 15/4493 S. 9).

Vorliegend geht es mit Kanada um einen Staat, mit dem die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält. Im Falle einer Herausgabe der von Ihnen

angefragten Unterlagen während eines laufenden Verhandlungsprozesses besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen für eben diese Beziehungen.

Im Hinblick auf Kanada gilt, dass die Bundesrepublik Deutschland bestrebt ist, die bestehenden, auf gegenseitigem Vertrauen beruhenden Beziehungen zu allen wesentlichen globalen und bilateralen Themen im außen-, sicherheits-, wirtschafts- und umweltpolitischen Bereich unter Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit fortzuführen.

Das Erreichen dieses Ziels wäre durch die Herausgabe der angefragten amtlichen Informationen gefährdet.

Die Bundesregierung hat ein großes Interesse an einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den staatlichen Institutionen in Kanada. Diese Zusammenarbeit könnte Schaden nehmen, wenn vertrauliche interne Verhandlungspositionen und Wertungen an die Öffentlichkeit gerieten, da dies zu Einschränkungen bislang vertrauensvoller Kommunikationskanäle führen könnte. Da die Kenntnisaufnahme durch Unbefugte nachteilig für die internationalen Beziehungen sein kann, steht einer Herausgabe der von Ihnen angefragten Informationen § 3 Nr. 1 a IFG entgegen.

Darüber hinaus hätte eine Herausgabe der von Ihnen angefragten Informationen auch negative Auswirkungen auch auf die Beziehungen zu anderen Staaten. Die Bundesrepublik Deutschland würde international als Partner wahrgenommen werden, der Inhalte vertraulicher Verhandlungen an die Öffentlichkeit weitergibt.

Die internationale Gemeinschaft erwartet, dass innerhalb etablierter diplomatischer Kommunikationskanäle Besprochenes nicht an die Öffentlichkeit gelangt. Andernfalls wäre die Bereitschaft geschmälert, sich zukünftig über vertrauliche Argumente, Überlegungen und Positionen offen auszutauschen.

Schutz der Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen, § 3 Nr. 3 a IFG

§ 3 Nr. 3 a IFG sieht eine Ausnahme vom Informationszugang vor, wenn durch das Bekanntwerden der Information die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen beeinträchtigt wird. § 3 Nr. 3 a IFG schützt diese Vertraulichkeit und damit den Prozess der Entscheidungsfindung sowie die Verhandlungsposition der Bundesrepublik Deutschland. Durch § 3 Nr. 3 a IFG soll die Fähigkeit der Bundesregierung sichergestellt werden, deutsche Interessen bei internationalen Verhandlungen wirksam zu vertreten.

Die Bundesrepublik Deutschland muss bei internationalen Verhandlungen in der Lage sein, diese ohne unbefugte Einflussnahme von außen mit allen beteiligten Verhandlungspartnern durchzuführen, um am Ende ein annehmbares Ergebnis im eigenen Interesse erzielen zu können. Die Beteiligten müssen sich dafür darauf verlassen können, dass die vereinbarte Vertraulichkeit der Verhandlungen gewahrt wird.

Darüber hinaus muss der Verhandlungspartner darauf vertrauen können, dass Gesprächsinhalte und Dokumente nicht in die Öffentlichkeit gelangen, sondern vertraulichen diplomatischen Gesprächskanälen vorbehalten bleiben. Andernfalls würde dies die Bereitschaft der anderen Seite schmälern, sich mit der Bundesregierung über sensible bzw. vertrauliche Inhalte auszutauschen.

In dieser Hinsicht könnte eine Herausgabe der Information zum jetzigen Zeitpunkt die Position und Handlungsfähigkeit der Bundesregierung schwächen, Verhandlungen massiv schaden und schließlich im Interesse der Bundesregierung liegende Verhandlungsziele vereiteln.

Der Informationszugang kann daher auch gem. § 3 Nr. 3 a IFG zum jetzigen Zeitpunkt nicht gewährt werden.

Vertraulichkeit der behördlichen Beratungen, § 3 Nr. 3 b IFG

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht auch gemäß § 3 Nr. 3 b IFG nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Beratungen sind Betätigungen der staatsinternen Willensbildung, die innerhalb einer Behörde oder zwischen verschiedenen Behörden erfolgen (BT-Drucks. 15/4493, 10; Schoch, Informationsfreiheitsgesetz; § 3 Rn. 175, 176). Schutzgut ist die Gewährleistung eines unbefangenen und freien Meinungsaustausches innerhalb der Behörden, mithin die notwendige Vertraulichkeit der Beratungen. Geschützt ist der Vorgang der Entscheidungsfindung, d.h. die Besprechung, Beratschlagung und Abwägung.

Informationen zu Beratungen im Schriftverkehr mit Kanada zur am Einspeisepunkt der Nord Stream 1 Pipeline eingesetzten Gasturbine können nicht herausgegeben werden, da es sich um ein laufendes Verfahren handelt, bei dem es auch künftig zu Anpassungen des Verfahrens kommen kann.

Diese Beratungen fallen unter die beschriebene behördliche Vertraulichkeit, die § 3 Nr. 3 b IFG schützt, da es sich um Beratungen handelt, die auf offene Meinungsbildung und einen freien Meinungsaustausch im Rahmen eines behördlichen Entscheidungsprozesses angelegt sind. Für eine sachgerechte und unbefangene Kommunikation ist eine Gesprächssituation erforderlich, die es den Beteiligten ermöglicht, sich ohne Beteiligung einer breiten Öffentlichkeit auszutauschen.

Ihrem Anspruch auf Informationszugang steht § 3 Nr. 3 b IFG entgegen.

Vertraulich erhobene oder übermittelte Information, § 3 Nr. 7 IFG

Nach § 3 Nr. 7 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information, soweit das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang noch

fortbesteht. Der Schutz des § 3 Nr. 7 IFG dient sowohl dem Schutz des Informanten als auch dem der Behörde. Der Schutzzweck der Bestimmung hat eine doppelte Zielsetzung: Schutz von Informanten gegenüber der Preisgabe ihrer Identität und Schutz der Behörde hinsichtlich ihrer Aufgabenwahrnehmung.

Die Unterlagen enthalten vertrauliche Informationen von Dritten, v.a. von EU-Seite und Behörden. Die Bekanntgabe dieser Informationen an den Antragsteller würde den Vertrauensschutz der drittbeteiligten Person erschüttern, die zurecht davon ausgehen, dass Dokumente und Informationen ausschließlich dem Dienstgebrauch unterliegen. Das objektiv schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse der Dritten besteht weiterhin fort.

Einem Informationszugang steht daher § 3 Nr. 7 IFG entgegen.

Die beteiligten Referate im Auswärtigen Amt sind und waren die Referate 200, 206, 410 und 403.

Staatsekretärinnen und Staatssekretäre waren in diesem Zeitraum noch nicht beteiligt gewesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.